

Richtlinie
zur Umsetzung des Pflegezeit-
und Familienpflegezeitgesetzes
bei der Stadt Regensburg

Inhaltsverzeichnis

1.	Überblick	- 3 -
2.	Gemeinsame Regelungen für Pflegezeit bzw. Familienpflegezeit	- 3 -
2.1	<i>Pflegebedürftiger naher Angehöriger</i>	- 3 -
2.2	<i>Tatsächliche Pflege/Pflegeabsicht im Zeitpunkt der Antragstellung</i>	- 4 -
2.3	<i>Pflege in häuslicher Umgebung</i>	- 4 -
2.4	<i>Nachweispflicht für die Pflegebedürftigkeit</i>	- 4 -
2.5	<i>Ende der Pflegesituation</i>	- 5 -
2.6	<i>Rechtsfolgen</i>	- 5 -
2.6.1	<i>Entgelt-/ Bezügezahlung</i>	- 5 -
2.6.2	<i>Stufenlaufzeit, Stufenaufstieg, Jahressonderzahlung, Beschäftigungs- und Dienstzeit</i>	- 5/6 -
2.6.3	<i>Erholungsurlaub</i>	- 6 -
2.6.4	<i>Berufsausbildungsverhältnis, Vorbereitungsdienst</i>	- 6 -
2.6.5	<i>Sozialversicherungsrechtliche- bzw. versorgungsrechtliche Auswirkungen</i>	- 6/7 -
2.6.6	<i>Sonderkündigungsschutz und arbeitsrechtliche Konsequenz</i>	- 7 -
2.7	<i>Anspruchsvoraussetzungen</i>	- 7 -
2.8	<i>Teilzeit während Pflegezeit bzw. Familienpflegezeit</i>	- 7 -
3.	Spezielle Regelungen für Pflegezeit bzw. Familienpflegezeit	- 7 -
3.1	<i>Pflegezeit nach dem Pflegezeitgesetz</i>	- 7 -
3.1.1	<i>Arten der Pflegezeit</i>	- 7/8 -
3.1.2	<i>Ankündigung der Pflegezeit</i>	- 8 -
3.1.3	<i>Dauer und Verlängerung der Pflegezeit</i>	- 8 -
3.1.4	<i>Sondersituation palliativmedizinische Behandlung</i>	- 8/9 -
3.2	<i>Familienpflegezeit nach dem Familienpflegezeitgesetz</i>	- 9 -
3.2.1	<i>Art der Familienpflegezeit</i>	- 9 -
3.2.2	<i>Ankündigung und Beginn der Familienpflegezeit</i>	- 9 -
3.3	<i>Kombination von Pflegezeit und Familienpflegezeit</i>	- 9 -
4.	Förderung durch zinslose Darlehen	- 10 -
4.1	<i>Förderung durch zinslose Darlehen an Tarifbeschäftigte aus Bundesmitteln</i>	- 10 -
4.2	<i>Förderung durch unverzinslichen Gehaltsvorschuss an Beamtinnen/Beamte</i>	- 10 -
5.	Freistellung im Anschluss an Pflege- bzw. Familienpflegezeit	- 10/11 -
6.	Inkrafttreten	- 11 -

1. Überblick

Es gibt zwei Gesetze, welche die Möglichkeiten zur Veränderung der Arbeitszeit für die Betreuung pflegebedürftiger naher Angehöriger unmittelbar regeln. Es handelt sich hier um das Pflegezeitgesetz (PfleZG) und um das Familienpflegezeitgesetz (FPfZG).

Zusammengefasst bestehen durch diese Gesetzesregelungen zwei wesentliche Möglichkeiten.

Einerseits ermöglichen sie eine bis zu zehntätige Arbeitsbefreiung als sog. kurzzeitige Arbeitsverhinderung. Insoweit wird auf die Verwaltungsanordnung Nr. 11.08 (Dienst- und Arbeitsbefreiungen bei der Stadt Regensburg) verwiesen.

Andererseits ermöglichen sie eine vollständige oder teilweise Freistellung für längstens sechs Monate als sog. Pflegezeit bzw. eine teilweise Freistellung für längstens 24 Monate als sog. Familienpflegezeit. Das Nähere dazu regelt diese Verwaltungsanordnung.

Diese Richtlinie gilt entsprechend der gesetzlichen Grundlagen unmittelbar für die tariflich Beschäftigten der Stadt Regensburg. Nach den beamtenrechtlichen Bestimmungen werden aber auch Beamtinnen und Beamten – unbeschadet der Beurlaubungshöchstdauer von 15 Jahren – Zeiten zur Pflege von Angehörigen in dem Umfang bewilligt, die der Freistellungsmöglichkeit für Tarifbeschäftigte nach dem PflegeZG und FPfZG entspricht (Art. 89 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Art. 92 Abs. 1 Satz 2 BayBG).

Die Verwaltungsanordnung Nr. 11.04 (Richtlinien für die Beurlaubung ohne Dienstbezüge, Sonderurlaub ohne Entgelt und Teilzeitbeschäftigung) bleibt unberührt.

2. Gemeinsame Regelungen für die Pflegezeit bzw. Familienpflegezeit

2.1 Pflegebedürftige nahe Angehörige

Nahe Angehörige im Sinne des Familien-/Pflegezeitgesetzes sind

- Eltern, Großeltern, Schwiegereltern, Stiefeltern
- Ehegatten, Lebenspartner (im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes), Partner einer eheähnlichen oder lebenspartnerschaftsähnlichen Gemeinschaft
- Geschwister
- Schwägerinnen/ Schwäger
- Kinder, Adoptiv- oder Pflegekinder,
- Kinder, Adoptiv- oder Pflegekinder des Ehegatten oder Lebenspartners,
- Schwiegerkinder und Enkelkinder

Eheähnlich bzw. lebenspartnerschaftsähnlich ist eine Verbindung zweier Partner nur, wenn sie auf Dauer angelegt ist, sie daneben keine weitere Lebensgemeinschaft gleicher Art zulässt und sie sich durch innere Bindungen auszeichnet, die ein gegenseitiges Einstehen der Partner in Not- und Wechselfällen des Lebens begründen, also über die Beziehung einer reinen Haushalts- und Wirtschaftsgemeinschaft hinausgeht. Die zu pflegende Person tatsächlich pflegebedürftig sein, d. h. es muss mindestens Pflegestufe I vorliegen.

2.2 *Tatsächliche Pflege/Pflegeabsicht im Zeitpunkt der Antragstellung*

Zum Zeitpunkt der Ankündigung der Familien-/ Pflegezeit muss die ernsthafte Absicht bestehen, die Pflege tatsächlich selbst zu übernehmen. Antragsstellende müssen tatsächlich gewillt und objektiv auch in der Lage sein, die Pflege der/des nahen Angehörigen zu übernehmen. Es ist ausreichend, wenn die Pflege erst mit Beginn der Familien-/ Pflegezeit aufgenommen wird.

2.3 *Pflege in häuslicher Umgebung*

Bei pflegebedürftigen erwachsenen Angehörigen ist die Betreuung der Angehörigen in häuslicher Umgebung erforderlich.

Der Begriff „häusliche Umgebung“ verlangt nicht zwingend die Aufnahme der zu pflegenden Person in den eigenen Haushalt der/des Beschäftigten bzw. Beamtin/Beamten.

Bei pflegebedürftigen minderjährigen Angehörigen kann die Pflegesituation sowohl in häuslicher als auch in außerhäuslicher Umgebung anerkannt werden.

2.4 *Nachweispflicht der Pflegebedürftigkeit*

Beschäftigte bzw. Beamtinnen/Beamte müssen die Pflegebedürftigkeit der oder des nahen Angehörigen durch Vorlage einer Bescheinigung der Pflegekasse oder des medizinischen Dienstes der Krankenversicherung (MDK) über die Pflegebedürftigkeit und die Stufe der Pflegebedürftigkeit nachweisen. Bei in der privaten Pflege-Pflichtversicherung versicherten Pflegebedürftigen ist ein entsprechender Nachweis zu erbringen. Sollte die Pflegebedürftigkeit noch nicht festgestellt worden sein, muss die Antragstellerin bzw. der Antragsteller die/den nahen Angehörigen veranlassen, unverzüglich einen Antrag auf Feststellung der Pflegebedürftigkeit bei der Pflegekasse zu stellen.

Wer die Pflegezeit beantragt, obwohl eine Pflegestufe noch nicht von den Pflegekassen festgestellt ist, trägt selbst das Risiko, dass eine Pflegebedürftigkeit gar nicht besteht und damit kein Anspruch auf Freistellung vorliegt.

2.5 *Ende der Pflegesituation*

Sind nahe Angehörige nicht mehr pflegebedürftig oder ist die häusliche Pflege des/der erwachsenen Angehörigen unmöglich bzw. unzumutbar (z. B. Tod des Angehörigen, Finanzierung der Familien-/Pflegezeit ist nicht mehr gesichert) endet die Familien-/Pflegezeit spätestens 4 Wochen nach Eintritt der veränderten Umstände. Die Dienststelle und das Personalamt sind unverzüglich (z.B. telefonisch bzw. per Email) über den Eintritt der veränderten Situation zu informieren. Diese Information ist danach umgehend schriftlich auf dem Dienstweg (d.h. über die Amtsleitung und die Referatsleitung an das Personalamt) zu bestätigen.

Soweit hierbei ein Ende der Familien-/ Pflegezeit vor Ablauf von 4 Wochen beantragt wird, kann diesem Antrag entsprochen werden, soweit hier keine dienstlichen Gründe entgegenstehen.

Im Übrigen endet eine genehmigte Familien-/ Pflegezeit mit Ablauf des Genehmigungszeitraums oder einer einvernehmlichen vorzeitigen Beendigung auf Antrag der Beschäftigten bzw. Beamtinnen/Beamten.

2.6 *Rechtsfolgen*

2.6.1 *Entgeltzahlung/ Bezügezahlung*

Für die Dauer einer vollständigen Freistellung von der Arbeitsleistung in der Pflegezeit erfolgen keine Entgelt-/ Bezügezahlung sowie keine Zahlung der vermögenswirksamen Leistungen. Das Kindergeld wird nur bei Beamtinnen/Beamten weiter durch die Stadt Regensburg ausgezahlt.

Bei teilweiser Freistellung von der Arbeitsleistung in Pflegezeit bzw. Familienpflegezeit erfolgt eine entsprechende Verminderung der Entgelt-/ Bezügezahlung.

2.6.2 *Stufenlaufzeit, Stufenaufstieg, Jahressonderzahlung, Beschäftigungs- und Dienstzeit*

a) *Vollständige Freistellung von der Arbeit*

Sofern eine vollständige Freistellung von der Arbeit erfolgt, ruht das Arbeitsverhältnis für die Dauer der Inanspruchnahme der Pflegezeit. Die Pflegezeit ist daher nicht auf die Stufenlaufzeit anzurechnen. Bei Beamtinnen und Beamten wird die Pflegezeit für den Stufenaufstieg angerechnet, soweit im Einzelfall die Voraussetzungen des Art. 31 Abs. 1 Nr. 4 Bayerisches Besoldungsgesetz (BayBesG) erfüllt werden. Die Inanspruchnahme von Pflegezeit führt zu einer Minderung der Jahressonderzahlung. Pflegezeit wird auf die Beschäftigungszeit i. S. d. TVöD angerechnet. Bei den Beamtinnen und Beamten erfolgt lediglich eine Anrechnung auf die Jubiläumsdienstzeit, nicht aber auf die (Beförderungs- bzw. Qualifizierungs-)Dienstzeit i. S. d. Leistungslaufbahngesetzes (LlbG).

b) nur teilweise Freistellung von Dienst

Auf Grund der teilweisen Dienstleistung werden die Zeiten der Pflegezeit/ Familienpflegezeit bei Stufenlaufzeit, Stufenaufstieg, Beschäftigungs- und Dienstzeit berücksichtigt. Es ergeben sich jedoch Auswirkungen auf die Höhe der Jahressonderzahlung.

2.6.3 *Erholungsurlaub*

Der Urlaubsanspruch der antragstellenden Person vermindert sich für jeden vollen Monat der vollständigen Freistellung von der Arbeitsleistung um ein Zwölftel (§ 4 Abs. 4 PflegeZG).

Bei nur teilweiser Freistellung vom Dienst ergeben sich nur dann Auswirkungen auf den Urlaubsanspruch, wenn sich die Anzahl der Arbeitstage pro Woche ändert.

Soweit hier eine Verringerung des Urlaubsanspruchs vermieden werden soll, wäre die Einbringung des Urlaubs vor der Reduzierung der Zahl der Arbeitstage d.h. vor der teilweisen Freistellung im Rahmen der Familien-/Pflegezeit erforderlich.

2.6.4 *Berufsausbildungsverhältnis, Vorbereitungsdienst*

Die Familien-/Pflegezeit wird nicht auf Berufsbildungszeiten angerechnet. Sofern Auszubildende Familien-/Pflegezeit in Anspruch nimmt, haben sie einen Anspruch auf Verlängerung der zunächst vereinbarten Ausbildungszeit um die Zeit der Familien-/Pflegezeit.

Bei den Beamtenanwärtern/-anwärterinnen entscheidet die Ernennungsbehörde über eine Verlängerung des Vorbereitungsdienstes, falls sich herausstellt, dass die regelmäßige Ausbildungsdauer wegen der Inanspruchnahme der Familien-/Pflegezeit nicht ausreicht, um die Fertigkeiten zu vermitteln, die für die Wahrnehmung der Aufgaben der Laufbahn erforderlich sind.

2.6.5 *Sozialversicherungsrechtliche bzw. versorgungsrechtliche Auswirkungen*

Bei der kurzfristigen Arbeitsverhinderung von max. 10 Tagen (VA 11.08) tritt hinsichtlich der Sozialversicherung der Beschäftigten keine Änderung ein.

Bei der vollständigen Freistellung von der Arbeitsleistung im Rahmen der Pflegezeit endet dagegen die bisher bestehende Versicherungspflicht am letzten Tag vor Inanspruchnahme der Pflegezeit. Daher meldet das Personalamt die Beschäftigte oder den Beschäftigten ab. Bei nur teilweiser Freistellung kommt es darauf an, in welchem Umfang die oder der Beschäftigte weiterbeschäftigt wird.

Während der Inanspruchnahme der Familien-/Pflegezeit haben Beamtinnen und Beamte Anspruch auf Leistungen der Krankheitsfürsorge in entsprechender Anwendung der Beihilferegelungen. Dies gilt nicht, wenn Beamtinnen und Beamte berücksichti-

gungsfähige Angehörige von Beihilfeberechtigten werden oder Anspruch auf Familienhilfe nach § 10 SGB V haben (Art. 89 Abs. 4 Bayerisches Beamten-gesetz/BayBG). Zeiten der Inanspruchnahme der Pflegezeit mit vollständiger Freistellung von der Arbeitsleistung sind nicht ruhegehaltstfähig. Sie können auch nicht bei der fünfjährigen Wartezeit zur Erlangung des Anspruchs auf Ruhegehalt berücksichtigt werden. Nähere Auskünfte erteilt das Personalamt.

2.6.6 Sonderkündigungsschutz und arbeitsrechtliche Konsequenzen

Von der ordnungsgemäßen Ankündigung bis zur Beendigung der Familien-/Pflegezeit besteht absoluter Kündigungsschutz. Eine Ausnahme ist im Einzelfall möglich.

Eine Verletzung der Pflichten, die sich aus dem Familien-/Pflegezeitgesetz ergeben, kann davon unbeschadet zu dienst-/arbeitsrechtlichen Konsequenzen wie z. B. Abmahnung oder einer Schadensersatzforderung führen.

2.7 Anspruchsvoraussetzung

Sind die Voraussetzungen erfüllt, besteht ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Pflegezeit/ Familienpflegezeit. Bei einer nur teilweisen Freistellung gilt dies jedoch nur, soweit keine dringenden betrieblichen Gründe gegen den Umfang und die Verteilung der Arbeitszeit entgegenstehen.

2.8 Teilzeit während der Pflegezeit bzw. Familienpflegezeit

Nehmen Beschäftigte bzw. Beamtinnen/Beamte nur eine teilweise Freistellung in Anspruch, wird zwischen ihnen und der jeweiligen Dienststellenleitung eine schriftliche Vereinbarung über die Verringerung und die Verteilung der Arbeitszeit getroffen. Die Dienststellenleitung entspricht dabei den Wünschen der Antragstellerin bzw. des Antragstellers, soweit nicht dringende betriebliche Gründe entgegenstehen. Eine Kopie dieser Vereinbarung ist über den üblichen Dienstweg an das Personalamt zu senden bzw. dem Ankündigungs-/ Antragsformblatt beizulegen.

3. Spezielle Regelung der Pflegezeit bzw. Familienpflegezeit

3.1 Pflegezeit nach dem Pflegezeitgesetz

3.1.1 Arten der Pflegezeit

Pflegezeit kann für längstens 6 Monate in Anspruch genommen werden. Während der Pflegezeit können die Beschäftigten bzw. Beamtinnen/Beamten

a) vollständig vom Dienst freigestellt werden
oder

b) teilweise von der Arbeitsleistung freigestellt werden. Ein Mindestarbeitsumfang ist hier gesetzlich nicht geregelt.

3.1.2 *Ankündigung und Beginn der Pflegezeit*

Die Pflegezeit muss spätestens zehn Arbeitstage vor ihrem Beginn schriftlich über den üblichen Dienstweg beim Personalamt angekündigt werden. Dafür steht ein entsprechendes Formblatt zur Verfügung. Sollte bereits zu einem früheren Zeitpunkt bekannt oder absehbar sein, dass Pflegezeit in Anspruch genommen werden soll, ist sie entsprechend früher anzukündigen.

Bei der Beantragung ist anzugeben für welchen Zeitraum und in welcher Art und welchem Umfang die Pflegezeit in Anspruch genommen werden soll. Die Pflegezeit beginnt zu dem gewünschten Termin - frühestens jedoch zehn Arbeitstage nach der Ankündigung.

Im Fall der nur teilweisen Freistellung beginnt sie unter Einhaltung der Ankündigungsfrist frühestens zu dem Zeitpunkt, zu dem die Vereinbarung über die Verringerung und Verteilung der Arbeitszeit abgeschlossen ist (vgl. Nr. 2.8)

3.1.3 *Dauer und Verlängerung der Pflegezeit*

Die Pflegezeit beträgt für jede/n pflegebedürftige/n nahe/n Angehörige/n längstens sechs Monate. Sie kann für jede/n Angehörige/n nur einmal in Anspruch genommen werden und ist an einem Stück zu nehmen. Eine kürzere Pflegezeit kann bis zur Höchstdauer verlängert werden. Dafür ist die Zustimmung des Personalamts erforderlich, es sei denn, der Verlängerungswunsch beruht darauf, dass ein vorgesehener Wechsel der pflegenden Person aus einem wichtigen Grund nicht erfolgen kann. Ein wichtiger Grund liegt zum Beispiel dann vor, wenn Angehörige, welche die Pflege im Anschluss übernehmen sollten, diese aus einem wichtigen Grund nicht wie geplant übernehmen können oder wenn die anschließende Aufnahme in eine stationäre Pflegeeinrichtung aus wichtigem Grund scheitert. In den übrigen Fällen wird unter Abwägung der betrieblichen Belange mit den Interessen der Antragstellerin bzw. des Antragstellers über den Antrag auf Verlängerung der Pflegezeit, der auf dem üblichen Dienstweg an das Personalamt zu richten ist, entschieden.

3.1.4 *Sondersituation palliativmedizinische Behandlung*

Beschäftigten und Beamtinnen/Beamten wird zur Begleitung naher Angehöriger Pflegezeit (ausschließlich nach dem Pflegezeitgesetz!) in Form vollständiger oder teilweiser Freistellung von der Arbeitsleistung für die Dauer von maximal 6 Monaten gewährt, wenn eine Erkrankung vorliegt, die progredient verläuft und bereits ein weit fortgeschrittenes Stadium erreicht ist, bei der eine Heilung ausgeschlossen, eine palliativmedizinische Behandlung notwendig und eine begrenzte Lebensdauer von Wo-

chen oder wenigen Monaten zu erwarten ist. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist durch ein ärztliches Zeugnis nachzuweisen.

3.2. *Familienpflegezeit nach dem Familienpflegezeitgesetz*

3.2.1 *Art der Familienpflegezeit*

Familienpflegezeit kann für längstens 24 Monate in Anspruch genommen werden. Bei der Familienpflegezeit handelt es sich ausschließlich um eine Verringerung der Arbeitsleistung. Die Arbeitszeit in der Familienpflegezeit muss im Durchschnitt mindestens 15 Stunden pro Woche betragen. Eine vollständige Freistellung von der Arbeitspflicht erfolgt hier nicht.

3.2.2 *Ankündigung und Beginn der Familienpflegezeit*

Die Familienpflegezeit muss spätestens acht Wochen vor dem gewünschten Beginn schriftlich auf dem zur Verfügung stehenden Formblatt über den üblichen Dienstweg beim Personalamt angekündigt werden. Bei der Beantragung ist anzugeben, für welchen Zeitraum und in welchem Umfang die Reduzierung der Arbeitszeit in Anspruch genommen werden soll. Hinsichtlich der zu schließenden Vereinbarung über die Verringerung und Verteilung der Arbeitszeit zwischen der antragstellenden Person und der Dienststellenleitung wird auf Nr. 2.8 verwiesen.

3.3 *Kombination von Pflegezeit und Familienpflegezeit*

Liegen die Voraussetzungen für eine teilweise Freistellung von der Arbeitsleistung nach beiden Gesetzen vor und trifft die Antragstellerin bzw. der Antragsteller keine eindeutige Festlegung, gilt die Erklärung als Ankündigung von Pflegezeit nach dem Pflegezeitgesetz.

Wird Pflegezeit und Familienpflegezeit zur Betreuung derselben/desselben pflegebedürftigen Angehörigen in Anspruch genommen, müsse sich Pflegezeit und Familienpflegezeit bzw. Familienpflegezeit und Pflegezeit unmittelbar anschließen. Die Erklärung der Kombination ist jeweils frühzeitig auf dem Formblatt über dem Dienstweg abzugeben. Folgt eine Familienpflegezeit auf eine Pflegezeit ist die Erklärung spätestens 3 Monate vor Beginn abzugeben. Folgt eine Pflegezeit auf eine Familienpflegezeit beträgt die Ankündigungsfrist mindestens 8 Wochen.

Pflegezeit und Familienpflegezeit dürfen gemeinsam die Gesamtdauer von 24 Monaten je pflegebedürftigen nahen Angehörigen nicht überschreiten.

4. Förderung durch zinslose Darlehen

4.1 Förderung durch zinsloses Darlehen an Tarifbeschäftigte aus Bundesmitteln

Für die Dauer der vollen oder teilweisen Freistellung von der Arbeitsleistung nach der Regelungen des Pflegezeitgesetzes und des Familienpflegezeitgesetzes gewährt das Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben Tarifbeschäftigten unter bestimmten Voraussetzungen auf Antrag ein in monatlichen Raten zu zahlendes zinsloses Darlehen. Die monatlichen Darlehensraten werden in Höhe der Hälfte der Differenz zwischen den pauschalierten monatlichen Nettoentgelten vor und während der vollen oder teilweisen Freistellung gewährt. Im Anschluss an die Freistellung ist das Darlehen grundsätzlich innerhalb von 48 Monaten nach Beginn der Freistellung zurückzahlen.

Die Stadt Regensburg ist hier nicht zuständig. Die Förderung erfolgt aus Bundesmitteln. Ein Antrag auf Förderung ist schriftlich direkt an das Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben zu richten. Der Antrag wirkt dabei auf den Zeitpunkt des Vorliegens der Anspruchsvoraussetzungen zurück, wenn er innerhalb von 3 Monaten nach deren Vorliegen gestellt wird. Anderenfalls wirkt er erst von Beginn der Antragsstellung ab.

Eine vollständige Darstellung aller Regelungen zur Gewährung der Förderung durch das Bundesamt kann an dieser Stelle nicht erfolgen. Diese ergeben sich unmittelbar aus den §§ 3 bis 12 des Familienpflegezeitgesetzes. Über § 3 Abs. 7 Pflegezeitgesetz gelten diese Regelungen auch für Freistellungen nach dem Pflegezeitgesetz. Weitere Auskünfte erteilt das zuständige Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben.

4.2 Förderung durch unverzinslichen Gehaltsvorschuss an Beamtinnen/Beamte

Da Beamtinnen/Beamte die Förderung nach Nr. 4.1 nicht erhalten können, wurde bei Verringerung der Arbeitszeit zur kurzfristigen Überbrückung einer plötzlichen Pflegebedürftigkeit von Angehörigen in den Bayerischen Vorschussrichtlinien ein Vorschussgrund aufgenommen. Die Bayerischen Vorschussrichtlinien werden von der Stadt Regensburg entsprechend angewandt. Beamtinnen/Beamte können in diesen Fällen bei nicht gedeckten unabwendbaren Aufwendungen einen Antrag auf unverzinslichen Vorschuss beim Personalamt stellen.

5. Freistellungen im Anschluss an Pflegezeiten bzw. Familienpflegezeiten

Beschäftigte bzw. Beamtinnen/ Beamte haben grundsätzlich die Möglichkeit, im Anschluss an die Pflegezeit/ Familienpflegezeit oder zu einem späteren Zeitpunkt eine

Teilzeitbeschäftigung nach § 11 TVöD bzw. Art 89 BayBG oder einen Sonderurlaub ohne Entgelt gemäß § 28 TVöD bzw. Art 89 BayBG zu beantragen.

Eine möglichst mindestens 6 wöchige Ankündigungsfrist, zumindest aber eine möglichst umgehende Information ab dem Zeitpunkt, ab dem sich die Notwendigkeit der Beurlaubung/Teilzeit abzeichnet, ist jedoch zu beachten.

6. Inkrafttreten

Diese Richtlinie wurde vom Personalausschuss am 21.10.2015 beschlossen und tritt am 01.11.2015 in Kraft. Die bisherige Fassung tritt mit Ablauf des 31.10.2015 außer Kraft.

Diese Richtlinie ist unter Nr. 11.06 in die Sammlung der Verwaltungsanordnungen und Dienstvereinbarungen aufzunehmen.

Direktorium 1



**Joachim Wolbergs
Oberbürgermeister**

